

# Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Effelder

*Mühl*

## ORTSGESTALTUNGSSATZUNG

### S A T Z U N G

über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern der Gemeinde Effelder (Ortsgestaltungssatzung)

### P R A A M B E L

Ziel der Ortsgestaltungssatzung ist es, die gewachsene dörfliche Eigenart zu erhalten bzw. behutsam zu erneuern und vor einem Verlust ihrer Identität zu schützen.

Durch neuere Bauten, aber auch durch Um- und Ausbauten sowie durch Umnutzungen wird zunehmend die bauliche und gestalterische Eigenart des Ortes gefährdet.

Da damit die Gefahr wächst, daß der alte Ortskern seinen Wert als Wohn-, Arbeits- und Lebenswelt verliert, beabsichtigt die Gemeinde mit folgender Satzung die Erhaltung, Pflege, Gestaltung und Wiederherstellung des Ortsbildes.

Sie betrifft sowohl die Gestaltung historischer Gebäude als auch die dorfgerichte Einfügung von Neu- und Umbauten.

Aufgrund der §§ 5 und 21 der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 24. Juli 1992 und des § 83, Abs 1, Ziff. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.90 (GBL) 1990, Nr. 50, S. 929) wird folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Räumlich gilt diese Satzung für das im Lageplan (Anlage) umgrenzte Gebiet. (-.-.-.-)

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sachlich gilt diese Satzung für die äußere Gestaltung aller baulichen Anlagen, Bauzubehör, Werbeanlagen und Warenautomaten, auch für solche, die nach der Bauordnung § 63 genehmigungsfrei sind.

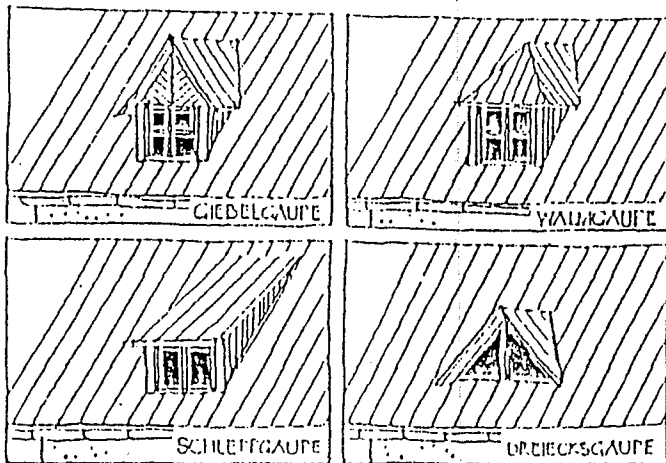
#### § 2

#### Allgemeine Anforderungen

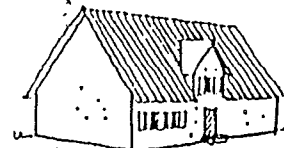
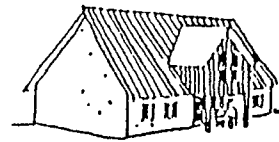
Alle Neubauten und baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Traufhöhe, Größe und Proportion, Material und Farbgebung sowie Form der Öffnungen und ihrer Gliederung sind so zu gestalten, daß sie sich in Charakter und Maßstab in das Orts- und Straßenbild einfügen.

### § 3 Dachgestaltung

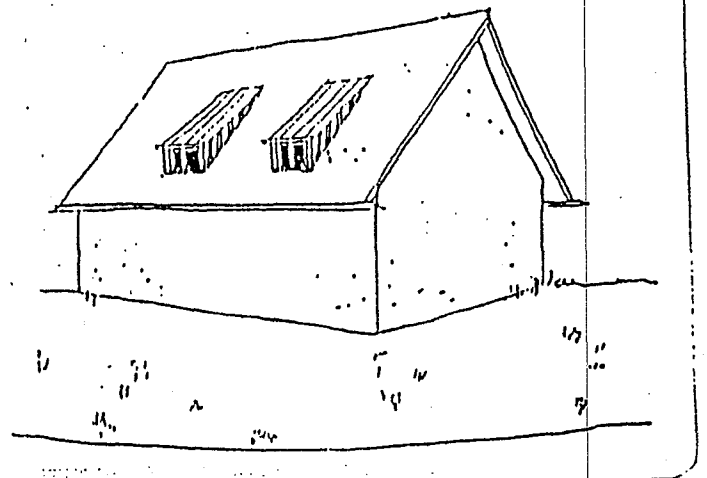
- (1) Es sind Satteldächer mit einer symmetrischen Neigung zwischen  $42^\circ$  und  $49^\circ$  sowie ortsüblichen Überständen und der Hauptbaukörper nach der jeweiligen Situation auch mit Krüppelwalm zulässig. First- und Traufhöhe sind benachbarten Gebäuden anzupassen.
- (2) Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchhäuser usw.) sind zulässig,
- ausschließlich mit lotrechten Seitenwänden,
  - mit einem Abstand zur Traufe: mind. 3 Ziegelreihen, mit einem Abstand vom Hauptfirst: mind. 2 Ziegelreihen,
  - mit der Ausbildung eines Schlepp- oder Satteldaches bzw. einer abgewalmten Dachform,
  - wenn eine Eindeckung mit den in Abs. 3 genannten Materialien erfolgt, einschließlich der Materialien der lotrechten Seitenwände, die in Form, Größe und Farbe der Dacheindeckung anzupassen sind.
- (3) Als Dacheindeckung sind nur rote oder rotbraune Ton- oder Betonziegel zulässig.



Dachgauben



ZWERCHGIEBEL



## § 4 Fassaden

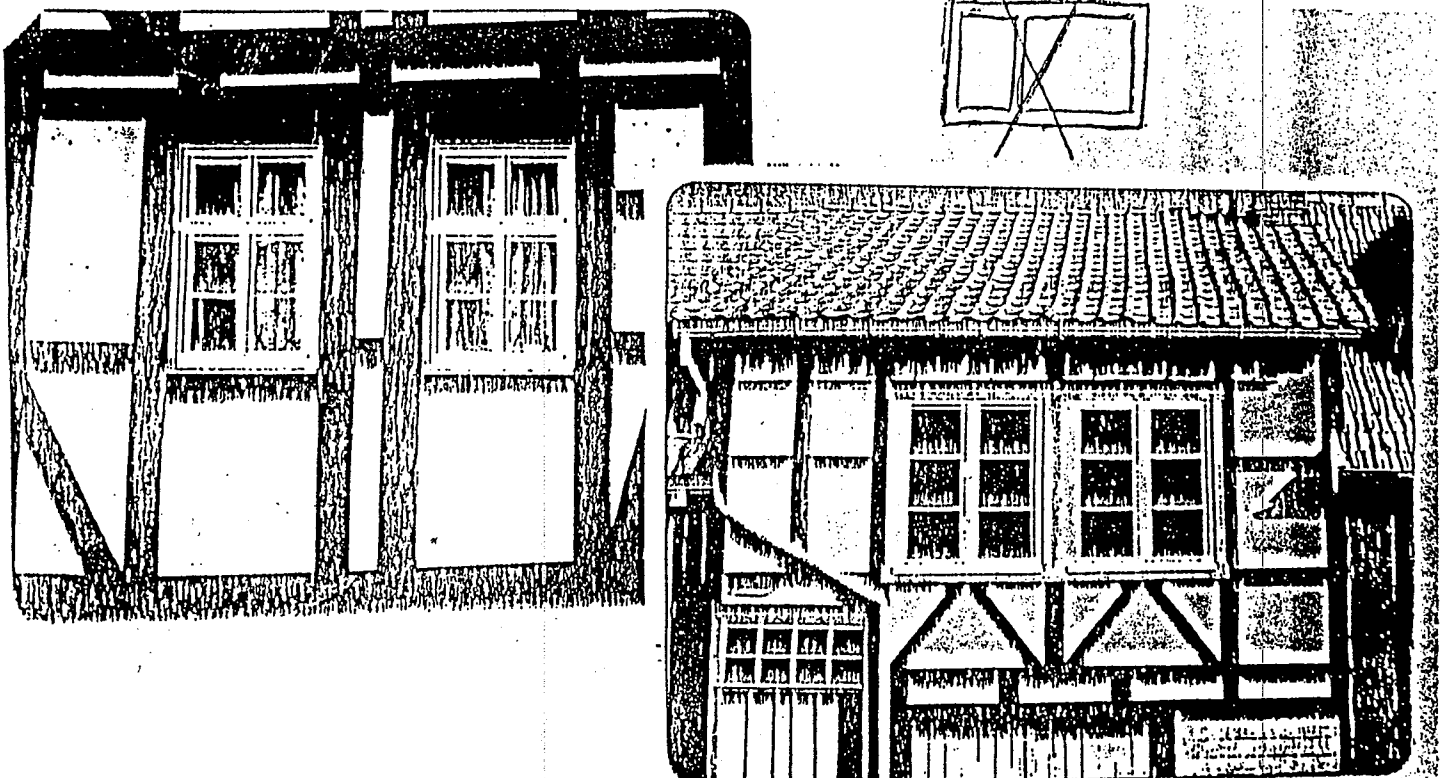
(1) Fassadenänderungen sind bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und näher zu erläutern (Einvernehmen soll hergestellt werden). Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind solche Änderungen zulässig, wenn sie sich in Art und Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(2) Außenwände von Gebäuden sind als zusammenhängende Flächen auszubilden. Die Fassaden sollten so gegliedert sein, daß sie sich in den Maßverhältnissen dem jeweiligen Straßenbild oder der näheren Umgebung anpassen.

(3) Alle Öffnungen sind in stehenden Formaten oder als Reihung stehender Formate zu gestalten. Ungleiche Scheibformate in einer Fensteröffnung sind unzulässig. In Fachwerkwänden ist die Konstruktionsstruktur (Stielabstand, Riegelhöhe) unveränderbares Maß für die Größen der Öffnungen. Werden im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen neue Fenster in Fachwerkfassaden geplant, so sind nur mehrfach unterteilte Fenster (Sprossenfenster) aus Holz zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß einzubauen. Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser unterordnen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Form, den Maßstab, die Gliederung, das verwendete Material und ihre Farbe.

Von der Straße aus sichtbare Rolläden, deren Rollen und zugehörige Kästen nicht innenliegend untergebracht werden können, sind nicht zulässig.

Schutzdächer für Hauseingänge u. ä. sind nur mit Ziegelerdeckung zulässig (s. § 3 (3)).



## § 5

**Material und Farbe**

(1) Bauliche Maßnahmen an Fachwerkgebäuden sind in Fachwerkbauweise auszuführen, soweit es sich nicht um Brandwände handelt.

Bei Instandsetzungsarbeiten sind die Gefache holzbündig glatt zu verputzen.

Die Farbgebung der Gefache soll in stumpfen, matten vorrangig weiß-grauen Farbtönen erfolgen, ausgeschlossen sind intensive Kontraste durch grelle Farbtöne oder durch eine Vielfalt intensiv wirkender Farben. Der Anstrich des Holzes soll mit einem atmungsaktiven Imprägnierungsmittel vorgenommen werden.

(2) Vorhandenes Fachwerk darf nicht überputzt oder verkleidet werden einschließlich der umgebenden Wandflächen oder unmittelbar benachbarten Gebäude.

Reparaturbedürftige Verkleidungen bestehenden Fachwerks sind nicht durch neue zu ersetzen.

Verkleidetes Fachwerk soll bei Instandsetzungsmaßnahmen freigelegt werden, wenn seine Beschaffenheit die Freilegung rechtfertigt. Glänzende Wandbauteile, glasierte oder grellfarbige Fliesen, Platten, Glasbausteine sowie Verkleidungen mit Wandteilen aus Metall, Kunststoff, Asbestzement, Waschbeton und Mauerwerksimitationen sowie glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sind unzulässig.

(3) Bei der Gestaltung massiver Gebäudeteile sind glatte oder strukturierte Putze in harmonischer Farbabstimmung in Kombination mit bodenständigen Natur- und Kunststeinen zu verwenden (Kalkstein, Sedimentgestein, rote Verblendsiegel).

(4) Großflächige Verklinkerungen von Außenwänden ohne Besatz von Gliederungsmaßnahmen (Teilungen im Bereich der Geschosdecken, Umrahmen von Öffnungen) sowie ohne die Anordnung von mindestens 20 % Putzflächenanteil am Gesamtgebäude sind unzulässig.

## § 6

**Bauteile und Baubehör**

(1) Fernseh- und Rundfunkantennen sind so anzubringen, daß sie von öffentlichen Bereichen nicht sichtbar wirkend in Erscheinung treten.

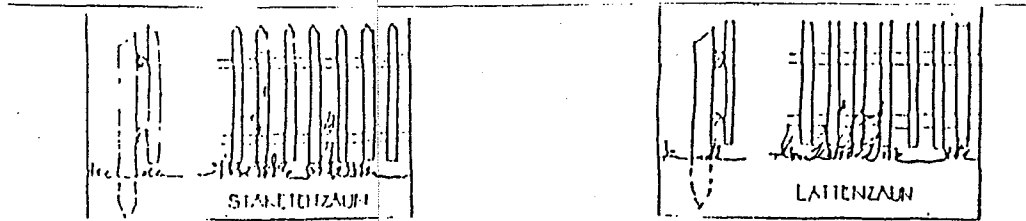
Ist dies in besonderen Fällen (SAT-Antennen) nicht möglich, so darf die Antenne nur auf der Straße abgewandten Seite der Dachfläche angebracht werden.

(2) Sonnenmarkisen haben sich nach Umfang, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen.

(3) Für oberirdisch aufgestellte Gasbehälter ist ein Sichtschutz (z. B. Holzzaun oder Buschbepflanzung) zu schaffen, falls der Gasbehälter eine Dauerlösung darstellt.

## § 7 Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind an der Straßenfront mit Hecken bis 1,40 m Höhe, Kalkstein- und heim. Bruchsteinmauern oder Holzlattenzäunen mit senkrechten Latten bis 1,20 m Höhe zulässig.



(2) Die Natursteinmauer am Ortsrand (Hinter dem Dorf) ist zu erhalten und bei Rekonstruktion wieder herzustellen.

## § 8 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Straße zugewandten Gebädefassade zulässig.

(2) Werbeanlagen sind jeweils nur in einer Ausfertigung an der Stätte der Herstellung oder des Vertriebes gestattet.

(3) Sie sind so zu gestalten und anzubringen, daß durch sie weder der Gesamteindruck der Fassade noch die Abfolge der Fassaden negativ beeinträchtigt werden.

Die Anbringung ist auf das Erdgeschoß begrenzt und darf max. 10 % der Erdgeschoßfassadenfläche betragen.

(4) Konstruktive Bauglieder der Fassade, die einen wesentlichen Einfluß auf das Erscheinungsbild haben, dürfen nicht verdeckt werden.

(5) Werbeschriften sind waagrecht anzubringen und dürfen gestalterische Details nicht verdecken.

(6) Werbeausleger in der Größe von max. 0,8 m x 0,8 m sind bei gestalterischer Anpassung an die Umgebung gestattet.

(7) Werbeanlagen an und auf Brandwänden, Dächern, Schornsteinen, Stütz- und Grenzmauern sind verboten.

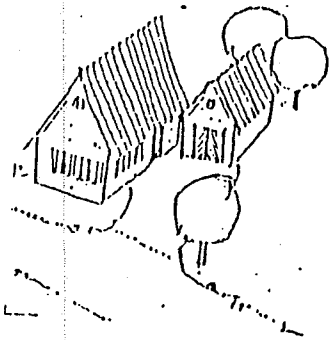
(8) Warenautomaten sind nur architektonisch eingebunden oder in Eingangsnischen gestattet.

## § 9 Garagen

(1) Garagen sind in baulicher und gestalterischer Verbindung mit bestehenden oder neuen Bauten zu errichten.

Ausnahmen können für abgeschlossene Höfe zugelassen werden.

(2) Garagen mit Flachdächern und Blechgaragen sind nicht zugelassen.



## § 10 Ausnahmen und Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Effelder Ausnahmen von den Vorschriften zu Einzelheiten der baulichen Gestaltung zulassen, soweit die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder sowie die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Härten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit betrachtet und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Effelder, im Juni 1993**

*[Handwritten Signature]*  
**Eichsdorn  
Bürgermeister**



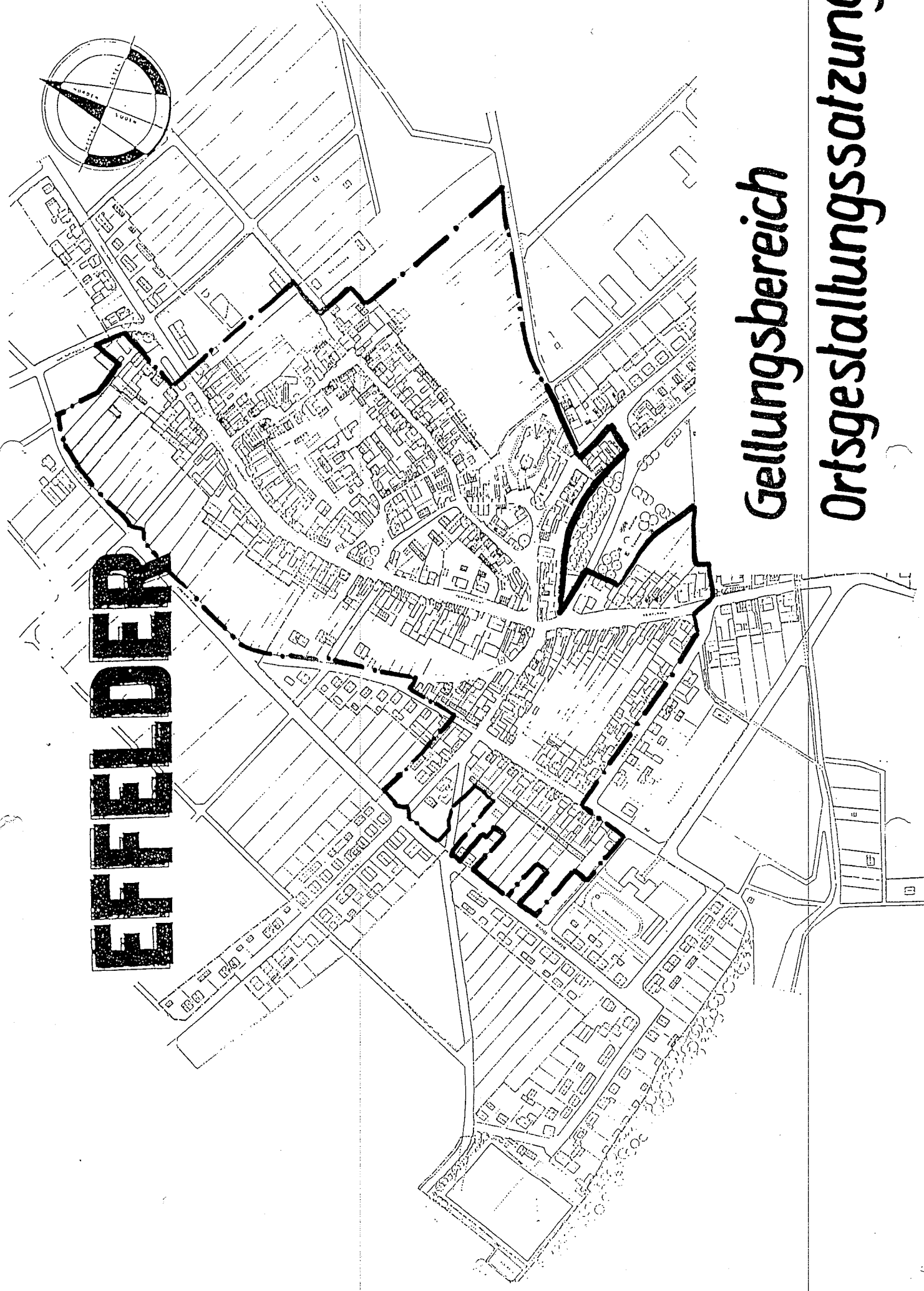
*[Handwritten Signature]*  
Genehmigt unter AZ 211/9194/S/83/W  
Weimar, den 04.03.94

**Quellenangaben/Literaturhinweise:**

- Für die Erarbeitung der Ortsgestaltungssatzung wurden folgende Publikationen herangezogen:
1. Satzung über die Pflege und Gestaltung der Dörfer und kreisangehörigen Städte im Landkreis Worbis (Gestaltungssatzung)
  2. Eichsfelder Baufibel (Landratsamt Heiligenstadt/Eichsfeld)



# EFFELDER



*Gellungsbereich*

*Ortsgestaltungssatzung*